BEBAUNGSPLAN

Jan. 9.4.79 Nr. 40-610-5

"AM SPORTPLATZ"

INGERZEN

MASSTAB 1: 1000;

Änderung und Erweiterung des

Bebauungsplanes vom 18.2.1972

Gleichzeitig Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 18. 2. 1972 für das Teilgebiet Pl. Nr. 529, 530, 544

ANMERKUNGEN ZUM PLAN:

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1977.

Die Ergänzungen des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte im Januar 1978 durch Baumeister Ing. Hans Schiederer, Vilsbiburgerstraße 44 in 8311 Gerzen, Tel. 08744/316.

Gerzen, den 20.2. 1978

HANS SCHIEDERER BAUMEISTER ING. 8 3/1 G E 8/2 G N

(der Planfertiger)

TE

0.5

Festsetzungen nach % 9 88auG

U.1 Bauweise

0.11 bei freistehenden Einzelhäusern: OFFEN

0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

Ø.21 bei Einzelhausgrundstücken 550 gm

0.3 Firstrichtung

- D.31 die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1 -2.3
- 0.32 werden im Mischgebiet gewerbliche Bauten zusätzlich zum Wohnhaus errichtet, so kann deren Firstrichtung auch senkrecht zu der des Wohngebäudes verlaufen.

Festsetzungen nach Art. 107 BayBo

(äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

0.4 Gebäude

0.41 Zu den planlichen Festsetzungen Ziff. 2.1 -2.3

Dachform: Satteldach 22 -280

Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder naturrot

Dachqaupen: unzulässig

Kniestock: bei I nicht über 0,80 m

· bei I + U und versetzten Geschossen,

bergseits nicht über 1,20 m

bei I + U und II nicht zulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Ortgang: von 0,30 bis 1,20 m
Traufe: von 0,50 bis 1,00 m

Traufhöhe: bei I nicht über 3,60 m ab natürlicher

Geländeoberfläche

bei II nicht über 6.00 m ab natürlicher

Geländeoberfläche

bei I + U nicht über 6,00 m talseitig,

nicht über 4,50 m bergseitig,

ab natürlicher Geländeoberfläche

Dachgeschoss: bei I Dachgeschossausbau zulässig

bei II Dachgeschossausbau nicht zulässig

bei I + U Dachgeschossausbau nicht zulässig

0.6

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.5 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung anzupassen.

- 0.51 Traufhöhe an der Grenze nicht über 2,75 m, soweit diese giebelseitig an der Grenze stehen, darf die Firsthöhe bis zu 4,0 m betragen.
- 0.52 Zusammengebaute Garagen sind in Höhe, Dachform und Dachneigung einheitlich zu gestalten.
- 0,53 Kellergaragen sind unzulässig.

0.6 Einfriedungen

0.61 Art: An Straßenseite Holzlatten-, Hanichel- oder

Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung.

0.62 Höhe: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1.0 m

0.63 Ausführung: Holzlatten- und Hanichelzaun:

Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.

Zaunfelder vor Pfosten durchlaufend, Zaunpfosten

0,10 m niedriger als Zaunoberkante.

Sockelhöhe max. 0,20 m über Gehsteigoberkante. Pfeiler für Gartentüren und -tore sind zulässig

in Mauerwerk oder Beton.

Maschendrahtzaun: .

Verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr- oder T-Eisenprofilen. Heckenhinterpflanzung mit bodenständigen Arten. Die Hecken sind im Schnitt

auf Zaunhöhe zu halten.

0.64 Stützmauern: Bei parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen

können an den Bergseiten als Einfriedung Stützmauern bis zu einer Höhe von O,50 m errichtet
werden. Mit aufgesetztem Zaun darf die gesamte

Höhe 1,30 m nicht überschreiten.

7.

S

7

7

7

7

8

8

8

9. H

für

8. K

ZEICHENERKLÄRUNG

für die planlichen Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 WA Allg. Wohngebiet nach § 4 BauNVO Abs. 1 u. 2
- 1.2 MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO Abs. 1 u. 2

2. Maß der baulichen Nutzung

Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Wette ergeben, gelten hier folgende:

- zulässig Erdgeschoss im WA: GRZ = 0,4, GFZ = 0,5; im MI: GRZ = 0,4, GFZ = 0,5;
- zulässig 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze im WA: GRZ = 0,4, GFZ = 0,8; im Mi: GRZ = 0,4, GFZ = 0,8;
- zulässig Erdgeschoss + Untergeschoss (Hangbauweüse, auch bergseitig versetzte Etagen) im WA: GRZ = 0,4, GFZ = 0,6;

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 3.1 O offene Bauweise
- 3.2 ---- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

- 6.1 Straßenverkehrsflächen (mit Angabe der 6.2 Gehsteige und öffentl. Fußwege Ausbaubreite)
- 6.3 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

5. Flächen für Versorgungsanlagen

5.1 Umformerstation

6. Grünflächen

- 6.1 Öffentl. Grünstreifen mit Baumreihe (Linden)
- 6.2 zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)

Sonstige Festsetzungen

- 7.1 [St] Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen
- 7.2 Ga Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 7.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 7.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

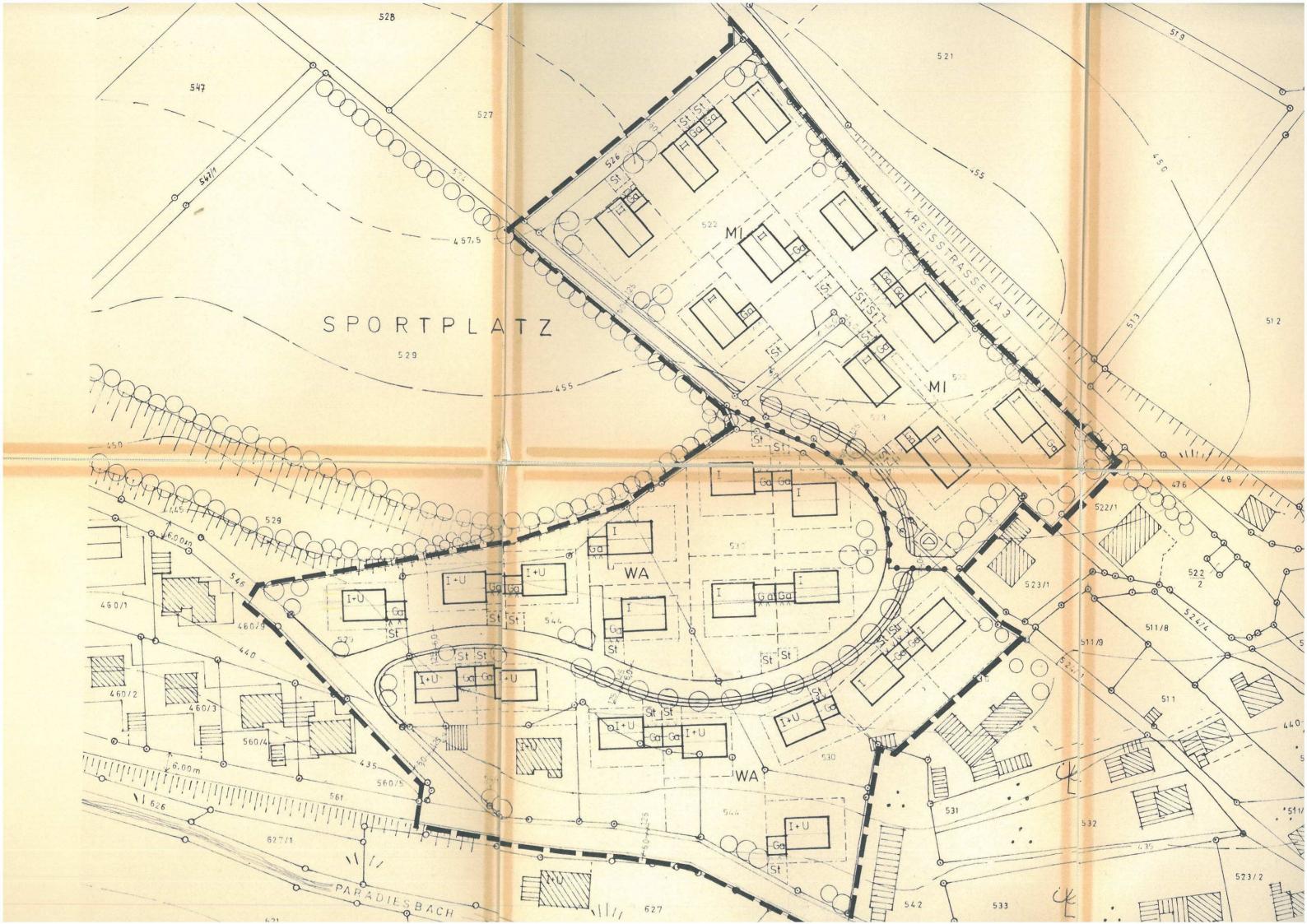
für die planlichen Hinweise

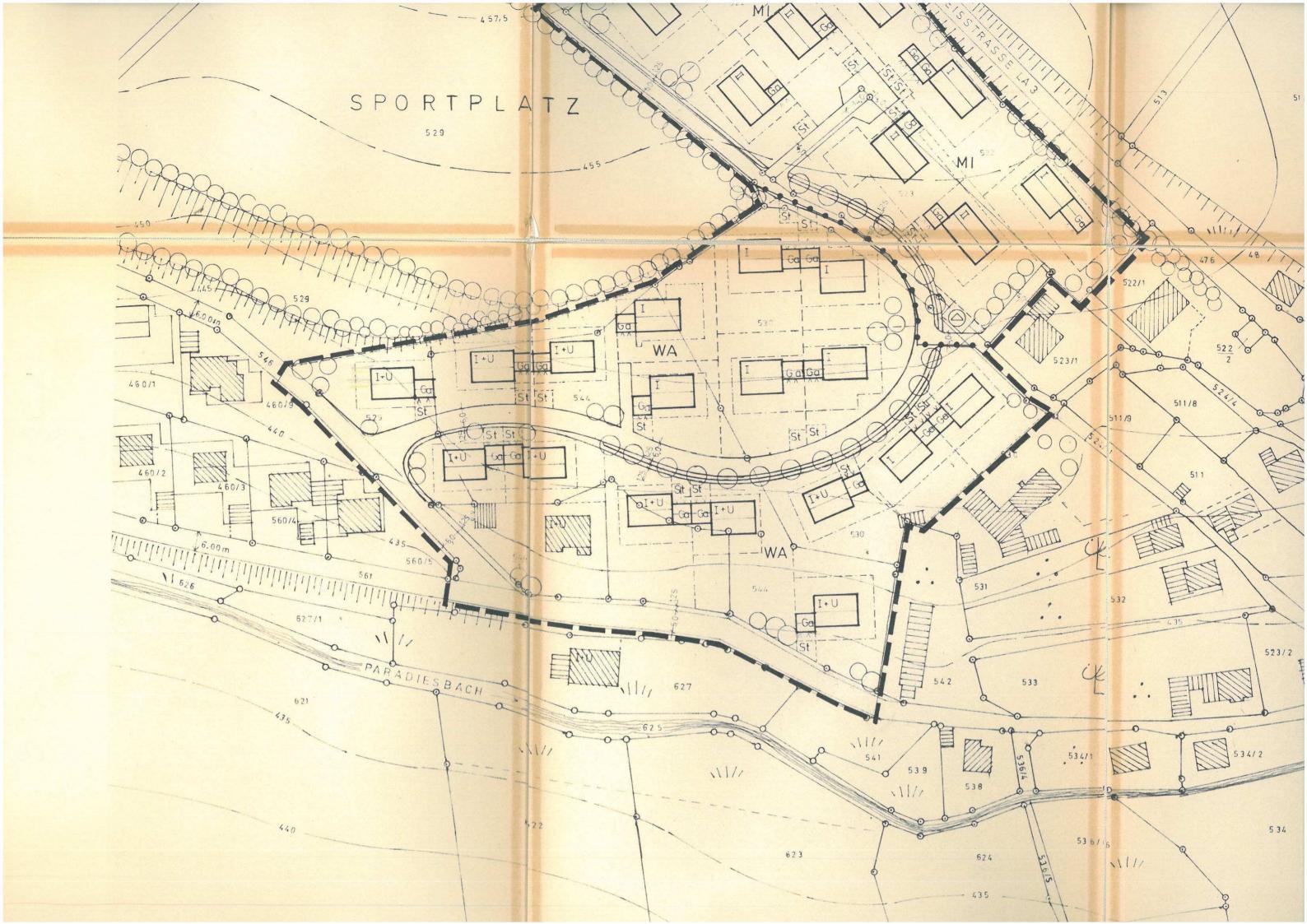
8. Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen

- 8.1 _____ sonstige Fuß- und Erschließungswege
- 8.2 ———— Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten Entwicklung (neu zu vermessen)
- 8.3 + + + Hauptabwasserleitung

9. Kartenzeichen der bayerischen Flurkarten

- 9.1 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 9.2 Wohngebäude
- 9.3 Wittschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)
- 9.4 Böschung
- 9.5 abgemarkter Weg
- 9.6 360 Höhenlinie
- 9.7 512 Flurstücksnummern





Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom2 1. NOV. 1978bis 30. DEZ. 1978 in Gerzen öffentlich ausgelegt



Die Gemeinde Gerzen hat mit Beschluß des Ge-



Das Landratsamt Landshut hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom .94.1979. Nr. 40-610-5 gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1968 - GVBL S. 327) genehmigt L. O. T. of . Bel. v. 4.7.78 (GVBLS. 432)

Lanashirt, den . 9.4.1979

Reg Rat.

15.5.79

rechtsverbindlich

> 5. Mai 1979 Gerzen

> > (Bürgermeister)